

LUDOVICO MAXIMILIANEA  
Universität Ingolstadt-Landshut-München  
Forschungen und Quellen  
Herausgegeben von Johannes Spörl und Laetitia Boehm  
Forschungen Band I

Statuten- und Verfassungsgeschichte  
der Universität Ingolstadt (1472-1586)

Von  
Arno Seifert



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

ARNO SEIFERT

**Statuten- und Verfassungsgeschichte  
der Universität Ingolstadt (1472-1586)**

**LUDOVICO MAXIMILIANEA**

**Universität Ingolstadt-Landshut-München**

**Forschungen und Quellen**

**Herausgegeben von Johannes Spörl und Laetitia Boehm**

**Forschungen Band 1**

# Statuten- und Verfassungsgeschichte der Universität Ingolstadt (1472-1586)

Von

Arno Seifert



DUNCKER & HUMBLOT · BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1971 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1971 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 02400 1

## Zum Geleit

Die hiermit eröffnete Münchener universitätsgeschichtliche Reihe fügt sich in die jüngeren deutschen und internationalen Forschungsbemühungen um den weiten Komplex der Hochschul- und Wissenschaftsgeschichte. Zweck und Gestaltung beruhen auf einem Desiderat, das heute umso spürbarer wird, als die Geschichtswissenschaft der letzten Jahrzehnte zum Teil wesentliche neue Wege und Fragestellungen erarbeitet hat. Seitdem anlässlich des 400. Jubiläums der Universität München 1872 Carl Prantl im Auftrag des Akademischen Senats seine bis heute unentbehrliche Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt—Landshut—München vorgelegt hat, sind zwar die Matrikel von 1472 bis 1750 unter der Initiative von Georg Wolff und Götz Frhr. von Pölnitz ediert worden; jedoch sind außer einigen Darstellungen zu Einzelaspekten keine gewichtigeren Untersuchungen auf Grund des weithin noch ungehobenen archivalischen Quellenmaterials mehr unternommen worden. Vor einer neuanzusetzenden gründlichen Bearbeitung der forschend anstehenden Probleme, denen sich diese Reihe widmen will, ist weder eine Gesamtgeschichte unserer Alma Mater noch ein Gesamtbild des deutschen Universitätswesens der Neuzeit und der neuesten Zeit möglich.

Nicht nur das bevorstehende 500jährige Jubiläum 1972, sondern primär die derzeitige Forschungssituation — unter Anregung auch der von mehreren Universitäten bereits inaugurierten bedeutenden Publikationsreihen und Monographien (u. a. Wien, Heidelberg, Freiburg, Würzburg, Halle, Bonn) — machen es dringend notwendig, endlich auch die Geschichte der ältesten bayerischen Landesuniversität und ihres Wirkungsradius anzugehen. Eine noch längere Vorenthaltung des Quellenmaterials vor der in- und ausländischen Forschung wäre nicht mehr verantwortbar, zumal auch die fast 300 Jahre jüngere Bayerische Akademie der Wissenschaften inzwischen grundlegende historische Untersuchungen erfahren hat. Andererseits hat sich die Bearbeitung des auf weite Strecken noch brachliegenden Feldes schon jetzt als überaus fruchtbar und weiterführend erwiesen zur Erhellung des institutionellen und geistigen Ortes der Ludovico-Maximiliana innerhalb des bayerischen und europäischen Kulturraumes. Beansprucht sie doch allein schon deshalb entscheidendes Gewicht im Rahmen der allgemeinen Geschichte der

Universitäten und Disziplinen, weil ihre zweimalige Translokation Ausdruck einer besonderen Entwicklungssituation ist.

Diese Publikationsreihe repräsentiert ein auf längere Sicht geplantes Forschungsunternehmen, das sich auf eine systematische Bearbeitung verfassungs- und wirtschaftshistorischer, wissenschaftsgeschichtlicher, personen- und sozialgeschichtlicher Bezüge der Universität in den verschiedenen Epochen ihrer Wirksamkeit bis zur Gegenwart richtet. Neben den Monographien wird eine dokumentarische Edition zentraler Urkunden und Akten zur sachlichen und zeitlichen Ergänzung der bisher einzig vorliegenden Dokumentenbände von J. N. Mederer und C. Prantl vorbereitet.

Hiermit wird nun die Untersuchung von Dr. Arno Seifert zur Statuten- und Verfassungsgeschichte der Ingolstädter Universität, die erstmals auch die neu aufgefundenene *Nova Ordinatio* von 1507 zuverlässig ausgewertet, sozusagen als Grundstein zur Erforschung des Weges unserer Alma Mater der Öffentlichkeit übergeben. Über die weiteren Planungen wird das Geleitwort zum fast gleichzeitig erscheinenden zweiten Band berichten, welcher die Arbeit von Dr. Harald Dickerhof über die Anfänge der Geschichtswissenschaft an der Universität Ingolstadt enthält.

Die Durchführung der Forschungsreihe wäre nicht möglich ohne das Entgegenkommen namentlich der bayerischen Bibliotheken und Archive. Es sei besonders herzlicher Dank gesagt an die Registratur des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, an die Bayerische Staatsbibliothek mit ihrer Handschriftenabteilung, an die Universitätsbibliotheken München und Salzburg, das Hauptstaatsarchiv München, das Staatsarchiv für Oberbayern, das Geheime Hausarchiv München, das Staatsarchiv Nürnberg, die Stadtarchive München und Ingolstadt, das Universitätsarchiv Freiburg i. Br., das Ordinariatsarchiv München und das Diözesanarchiv Eichstätt, das Archiv des Herzoglichen Georgianum München, das Ordensarchiv der Oberdeutschen Provinz der Societas Jesu und nicht zuletzt das Archivum Romanum. Die Herren Direktoren und Vorstände, Bibliothekare und Archivare mögen es verzeihen, wenn an dieser Stelle auf persönliche Erwähnung ihrer vielfältigen Hilfen verzichtet werden muß.

Abschließend ist es den Herausgebern ein besonderes Anliegen, aufrichtigen Dank zum Ausdruck zu bringen an den Verlag Duncker & Humblot und an den Verleger, Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann, der durch sein großzügiges Interesse an dem Forschungsvorhaben die Eröffnung der Reihe ermöglicht hat, sowie an die Universität München, die durch einen Zuschuß den Start erleichtert hat.

München, im Dezember 1970

Prof. Dr. Johannes Spörl      Prof. Dr. Laetitia Boehm



## Vorwort

Universitätsstatuten sind Textwerke, die Fragen aufgeben nach Autorschaft, Herkunft und Abhängigkeit, nach Datum und Umständen ihrer Entstehung. Die Antworten mögen als ein Kapitel Gründungs- und Beziehungsgeschichte der Universitäten für sich nicht ohne Interesse sein; am Ende dienen sie doch vornehmlich dazu, den Aussagewert der Statuten als Quelle zu kontrollieren und sicherzustellen. Ist das geleistet, wird die Statutenuntersuchung mit den Statuten in ihrer Blickrichtung koinzidieren, wird sie als Verfassungsgeschichte den Gegenstand ihres Gegenstands zu ihrem eigenen machen.

Was die alte Universität mit einem pluralischen Begriff ihre *statuta* nannte<sup>1</sup>, ist eine in mehr oder weniger strenger Urkundenform auftretende Summe heterogener Verfügungen, Verbote und Anordnungen, von Kleider- und Disziplinarvorschriften bis hin zu den Bestimmungen grund- und rahmengesetzlichen Charakters. Auch stellen diese Sammlungen, mit deren Redaktion die deutschen Universitäten ihre politische Tätigkeit zumeist eröffneten, nicht die einzigen Quellen ihrer Verfassung dar; neben ihnen stehen weitere, in Hinsicht auf Materie und Verabschiedungsprozedur nur selten streng von ihnen abgehobene Einzelgesetze (*decreta, statuta, conclusa;*) sodann die höchst wichtigen landesherrlichen Gesetzgebungswerke, von den Gründungsurkunden bis zu den großen „Reformationen“ des 16. Jahrhunderts, schließlich auch die nur indirekt erschließbaren *consuetudines*, die als gemeingültige Vorstellung von der Gestalt der Universität aller schriftlichen Fixierung bereits vorausgingen und kaum jemals vollständig von ihr erfaßt wurden.

Eine isolierte Statutenuntersuchung würde daher die Universitätsverfassung, auf deren Kenntnis es letztlich ankommt, weder vollständig noch ausschließlich erfassen. Nichtsdestoweniger skandieren diese Satzungswerke und ihre periodischen Revisionen mit einer gewissen Unschärfe und gelegentlichen Phasenverschiebungen den Rhythmus der universitären Verfassungsentwicklung. Die Universität Ingolstadt hat im ersten Jahrhundert ihres Bestehens nicht weniger als drei vollständige und umfangreiche Statutenredaktionen hervorgebracht, die aller-

---

<sup>1</sup> Die herzogliche Bestätigungsurkunde von 1522 verwendet die Formel „constitution, decret, statut und ordnung“ (Mederer IV 184, 212 f.), ein bezeichnendes Sprachgebilde. Vgl. weiter Kap. 2 Anm. 1 ff.



dings kein gleichgemessenes Interesse verdienen. Die Beobachtungen, zu denen die Gründungssatzung in ihrer vielfältigen sachlichen und textlichen Abhängigkeit und auch noch die Neuredaktion von 1522 mit ihren bedeutsamen Verfassungsänderungen Anlaß geben, stehen in keinem Verhältnis zu dem Kommentar, der an die unselbständige, kaum mehr als stilistisch interessante Drittfassung von 1556 geknüpft werden kann. Dieser Umstand erklärt die Kapitelgliederung des ersten, statuten-geschichtlichen Teils der vorliegenden Arbeit, dem in verschiedene, chronologisch durchgeführte Sachkapitel gegliedert ein größerer verfassungsgeschichtlicher Teil angeschlossen wird.

Die beiden Dokumentenbände von Johann Nepomuk Mederer und Carl Prantl bilden die Quellenbasis, auf die diese Arbeit jederzeit Bezug nimmt, die sie aber durch eine vollständige Erfassung der Bestände des Universitätsarchivs und durch Heranziehung einer Anzahl unausgeschöpfter Archivaliengruppen vor allem der Münchner Archive erweitert<sup>2</sup>. Der Quellenanhang möchte Text und Anmerkungsapparat durch Mitteilung einiger wichtiger Auszüge und Regesten entlasten, ohne einer in Aussicht genommenen neuerlichen Dokumentenedition vorzugreifen. Die veröffentlichten Urkunden wie auch die Darstellungen zur Geschichte anderer deutscher und auswärtiger Universitäten sind nach Möglichkeit eingesehen und zum Vergleich herangezogen worden. Von einheimischer Literatur liegen nach dem vor 400 Jahren entstandenen, von Mederer vor 200 Jahren überarbeiteten Annalenwerk Valentin Rotmars<sup>3</sup> und nach der klassischen, inzwischen hundert Jahre alten Universitätsgeschichte Prantls, die beide der verfassungsgeschichtlichen Fragestellung nur am Rande Raum geben, eine kleine Anzahl speziellerer Untersuchungen vor<sup>4</sup>. Jüngst hat Theodor Keck in einer Erlanger Dissertation mit analoger, aber zeitlich weitergreifender Themenstellung den älteren Wissensstand zusammengefaßt und mit juristischer Schulung interpretiert.

Die sachlich an sich wünschenswerte Ausdehnung der Zeitgrenze bis ins 18. Jahrhundert war angesichts der unübersehbaren Materialfülle vorläufig nicht möglich. Die vorliegende Arbeit ist im Sommer 1969 von der Philosophischen Fakultät der Universität München als Dissertation

---

<sup>2</sup> Mederer IV (Codex diplomaticus) und Prantl II (Urkundenbuch). Vgl. weiter das Verzeichnis der benützten Archivalien.

<sup>3</sup> Mederer I.

<sup>4</sup> Vgl. im Literaturverzeichnis die Titel von Philips, Pözl, Stadlbauer, Löw und Sandberger. Die beiden letzteren, relativ jungen Dissertationen sind von sehr unterschiedlichem Wert; im Gegensatz zu der planlos wirkenden Arbeit Löws liegt die sorgfältige Untersuchung Sandbergers mit ihrer Auswertung des Protokollbandes D III 1 des Universitätsarchivs gedruckt vor. Die maschinenschriftliche Dissertation J. G. de Brouweres befaßt sich ausschließlich mit der frühen Vermögensgeschichte der Universität Ingolstadt (vgl. Kap. 9).

angenommen, seitdem nochmals gründlich überarbeitet und ergänzt worden. Der Verfasser bedankt sich herzlich bei seinem Doktorvater, Herrn Professor Johannes Spörl, und bei Frau Professor Laetitia Boehm für ihre Anregung und überaus wohlwollende Betreuung. Sein Dank gilt weiter den Teilnehmern des Münchener universitätsgeschichtlichen Colloquiums, in dessen nunmehr seit vier Jahren regelmäßig veranstalteten Vorträgen und Diskussionen diese wie alle anderen, schon abgeschlossenen oder noch in Arbeit befindlichen Dissertationen zur einheimischen Universitätsgeschichte einen verlässlichen Rückhalt gefunden haben.



# Inhaltsverzeichnis

## A. Statutengeschichtlicher Teil

<i>Erstes Kapitel: Geschichte der Gründungsverfassung</i> .....	15
I. Die Dokumente der Gründungsverfassung .....	15
II. Versuch einer relativen Chronologie .....	17
III. Versuch einer absoluten Chronologie .....	32
<i>Zweites Kapitel: Die Ingolstädter Gründungsverfassung im Zusammen- hang der deutschen Universitätsgeschichte</i> .....	40
I. Der statuten- und verfassungsgeschichtliche Hintergrund der Ingol- städter Gründung .....	40
II. Fremde Einflüsse auf die Ingolstädter Gründungsverfassung .....	54
1. Der Einfluß der Universität Wien .....	54
2. Der Einfluß der Universität Leipzig .....	63
3. Der Einfluß der Universität Köln .....	68
4. Zusammenfassende Beurteilung der Gründungsverfassung .....	72
<i>Drittes Kapitel: Die Reformperiode 1497—1522: Korrektur und Ergänzung der Gründungsverfassung</i> .....	75
I. Die Nova Ordinatio (1507) und ihre Vorgeschichte .....	76
II. Die Statuten von 1522 und ihre Entstehungsgeschichte .....	86
III. Der Einfluß Tübingens auf die Verfassungs- und Statutenreform der Jahre 1497—1522 .....	98
<i>Viertes Kapitel: Das spätere 16. Jahrhundert: Gefährdung und Bewäh- rung der klassischen Universitätsverfassung</i> .....	107
I. Abschluß der Reform und Periode des Stillstands (1523—47) .....	107
II. Die Reform von 1555 und ihre Vorgeschichte .....	110
III. Die Reformperiode 1560—62 .....	123
IV. Die restliche Regierungszeit Herzog Albrechts V. ....	128
V. Die Universitätsreform Herzog Wilhelms V. (1585—86) .....	130

**B. Verfassungsgeschichtlicher Teil**

<i>Fünftes Kapitel: Die Korporation in ihrer Gliederung und Schichtung</i> . . . .	139
I. Nationen- und Fakultätengliederung . . . . .	139
II. Fakultät und Stand: Die Artisten . . . . .	148
1. Die propädeutische Funktion des artistischen Studiums . . . . .	150
2. Von der Regenz zum Ordinarienwesen . . . . .	154
3. Die Formierung der Ordinarienfakultät . . . . .	162
4. Stellung und Geltung der Artisten in der Universität . . . . .	164
III. Die übrigen Stände der Korporation . . . . .	166
1. Die Doktoren . . . . .	168
2. Die Lizentiaten . . . . .	169
3. Die Studenten . . . . .	173
 <i>Sechstes Kapitel: Das Konzil (Senat)</i> . . . . .	 179
I. Der Ort des Konzils im Verfassungsschema . . . . .	179
II. Die Konzilzusammensetzung . . . . .	187
III. Das Konzilsverfahren . . . . .	205
IV. Das Dekankonzil . . . . .	216
 <i>Siebentes Kapitel: Das Rektorat</i> . . . . .	 221
I. Rechte und Pflichten . . . . .	221
II. Die Bedeutung des Rektorats in ihren Wandlungen . . . . .	227
III. Die Zulassungsbedingungen . . . . .	236
1. Alter und Grad . . . . .	236
2. Das Adelsrektorat . . . . .	245
3. Die Klerikatsforderung . . . . .	252
4. Eheliche Geburt und Weltgeistlichkeit . . . . .	256
IV. Die Rektorwahl . . . . .	258
1. Die Amtsperiode . . . . .	258
2. Der Fakultätenturnus . . . . .	262
3. Die Wahlhandlung . . . . .	269
 <i>Achtes Kapitel: Ämter neben dem Rektorat</i> . . . . .	 277
I. Das Vize- oder Prorektorat . . . . .	277

II. Das Vize- oder Prokanzleriat .....	280
III. Superintendenz und Inspektor .....	294
IV. Der Pedell .....	307
V. Notariat und Aktenwesen .....	311
<i>Neuntes Kapitel: Die Kammer</i> .....	318
I. Vorgeschichte und Herausbildung der Kammer .....	318
1. Die Trennung des Kämmereramtes vom Rektorat .....	328
2. Universitäts- und Kammerkonzil .....	329
3. Die Aufgliederung der archa .....	331
II. Die Ämter der Kammer .....	333
1. Die Kastner .....	333
2. Der Kämmerer .....	337
3. Hilfsbeamte- assessores, revisores, clavigeri, frumentarii .....	342
III. Das akademische Vermögensverwaltungsrecht in seinen Grenzen ....	345
<i>Zehntes Kapitel: Die Gerichtsbarkeit</i> .....	358
I. Umfang und Grenzen der akademischen Gerichtsbarkeit .....	358
II. Die Organisation der akademischen Gerichtsbarkeit .....	388
1. Die Instanzen .....	388
2. Das Verfahren .....	394
III. Die Zugehörigkeit zum universitären Rechtsverband: Aufnahme und Ausschluß .....	401
<i>Elfte Kapitel: Universität und Staat</i> .....	407
I. Grundzüge, Grenzen und rechtliche Grundlagen der staatlichen Uni- versitätsregie .....	407
1. Universitäre und staatliche Gesetzgebung .....	411
2. Rechtsgrundlagen der staatlichen Universitätsverwaltung .....	420
II. Die Organisation der staatlichen Universitätsregierung .....	425
<b>Quellenanhang</b> .....	449
<b>Verzeichnis der benützten Archivalien</b> .....	507
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	509
<b>Register</b> .....	519





# A. Statutengeschichtlicher Teil

## *Erstes Kapitel*

### Geschichte der Gründungsverfassung

#### I. Die Dokumente der Gründungsverfassung

Das Anfangsdatum der Ingolstädter Universitätsgeschichte, hinter das freilich jede vorgeschichtliche, insbesondere aber jede vermögensgeschichtliche Untersuchung zurückzugehen versuchen muß, ist der Erlaß der päpstlichen Stiftungsbulle im Jahre 1459<sup>1</sup>. Von ihm her führt eine kontinuierliche Reihe päpstlicher und landesherrlicher Privilegierungs- und Dotierungshandlungen bis zum eigentlichen Gründungsjahr 1472 hin.

Erst kurz vor diesem Jahr, nach Abschluß der sozusagen stiftungsgeschichtlichen Phase, tritt das Gründungsgeschehen in ein verfassungsgeschichtlich relevantes Stadium, das mit der Entstehungsgeschichte des herzoglichen Stiftungsbriefs und der Universitätsstatuten zusammenfällt.

Am 20. 4. 1471 publizierte der Bischof von Augsburg die aus dem Jahre 1465 stammende päpstliche Bulle über die Umwandlung der älteren Ingolstädter Frauenstiftung in Universitätsvermögen<sup>2</sup>. Mit dieser Urkunde darf das Stiftungsgeschehen als vorläufig abgeschlossen gelten, wenn auch das ursprüngliche Programm des Stifters nicht gänzlich erfüllt war. Nachdem die wirtschaftlichen Existenzgrundlagen der Universität gesichert waren, stand der eigentlichen Gründung und Eröffnung kein Hindernis mehr im Weg. Am 2. 1. 1472 erließ Herzog Ludwig ein allgemeines Einladungsschreiben, das den Beginn der Vorlesungen für den 3. März 1472 ankündigte<sup>3</sup>. Wirklich konnte die Universität programmgemäß Anfang März eröffnet werden<sup>4</sup>. Wenig später, am 17. März, ernannte der Herzog in der Person Wilhelm Kyrmanns aus Werden einen kommissarischen Vizerektor, der sogleich (am 18. März)

---

<sup>1</sup> Mederer IV Nr. 3.

<sup>2</sup> Mederer IV Nr. 9. — Vgl. zur Stiftungsgeschichte Kap. 9 Abschnitt I.

<sup>3</sup> Mederer IV Nr. 11 („secunda feria post dominicam Oculi“).

<sup>4</sup> Nach Aussage des Ingolstädter Stadtschreibers Andreas Zainer aber erst am Mittwoch nach Oculi, also am 4. 3. 1472 (SHV Ingolstadt 12, 1887, 9).

mit der Führung einer Matrikel begann<sup>5</sup>. Erst drei Monate später jedoch, am 26. Juni, wurde die Universität im Beisein des Stifters feierlich eröffnet<sup>6</sup>; einen weiteren Monat danach, am 25. Juli, erfolgte die Wahl des ersten Rektors Christoph Mendel von Steinfels<sup>7</sup>.

In dieser Datenreihe muß versucht werden, der Entstehung des herzoglichen Stiftungsbriefs und der Universitätsstatuten einen Ort anzuweisen.

Übereinstimmend mit der allgemeinen Übung in Deutschland ließ Herzog Ludwig der Reiche für seine Universität ein umfangreiches Dokument anfertigen, in dem er ihr ihre künftigen Freiheiten und Rechte verbrieft, zugleich aber auch vielfältige Anordnungen für ihre innere und äußere Einrichtung traf. Für die Universitätsverfassung ist diese Stiftungsurkunde neben und vor den Statuten von grundlegender Bedeutung. Ihre nicht mehr im Original, das Pölnitz beschrieben hat<sup>8</sup>, aber in mehreren Abschriften<sup>9</sup> erhaltene Ausfertigung trägt das Datum des 26. 6. 1472, des Tages also der feierlichen Universitätseröffnung. Dieser endgültigen und offiziellen Redaktion gingen vier ältere Fassungen voraus, die in einem fortlaufenden Korrekturvorgang aufeinander folgten. Prantl hat diese instruktive Folge in anschaulicher und — wie der Vergleich mit den erhaltenen Handschriften zeigt — im wesentlichen korrekter Form gedruckt<sup>10</sup>.

Was die dadurch gegebene Möglichkeit, die Arbeit an der Stiftungsurkunde über mehrere Etappen hinweg zu verfolgen, für die vorliegende Betrachtung so wertvoll macht, ist der Umstand, daß sich in ihrem Fortgang die Vorstellungen des Stifters über die Verfassung seiner Universität beträchtlich geändert haben; unter wechselnden Gesichtspunkten wird von dieser Entwicklung später immer wieder die Rede sein müssen.

Was die Statuten des Gründungsjahres betrifft, so ist das früher im Universitäts-Archiv vorhandene Original inzwischen verloren, jedoch hat Mederer den Text in seinem Codex diplomaticus gedruckt<sup>11</sup>. Glücklicherweise sind wir auf diesen Druck, der verschiedene Fragen aufgibt oder offenläßt, nicht ohne Alternative angewiesen. Abgesehen von einem im Universitäts-Archiv erhaltenen späteren Exzerpt<sup>12</sup> ist in der Staatsbibliothek München ein vollständiger, allerdings ebenfalls erst

<sup>5</sup> Matrikel Pölnitz I 5 f.

<sup>6</sup> Prantl II 37 f.

<sup>7</sup> Matrikel Pölnitz I 7 f.

<sup>8</sup> Pölnitz, Denkmale und Dokumente 71 f.

<sup>9</sup> UA B II 1, 17 ff. (1642 beglaubigte Abschrift), StB Clm. 1619, 25 ff., Cgm. 27322 I u. öfter.

<sup>10</sup> Prantl II Nr. 3; HStA NKB 10, 32 ff., 61 ff., 74 ff., 113 ff. Vgl. aber zu Prantls Druck unten Anm. 38 ff.

<sup>11</sup> Mederer IV Nr. 12.

<sup>12</sup> UA B II 2 „Statuta universitatis 1478. (sic!) anno facta“.

aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammender Statutentext vorhanden<sup>13</sup>, der mit Mederers Version größtenteils übereinstimmt, ihr jedoch — wie der Vergleich öfters bestätigt<sup>14</sup> — im Zweifelsfall nicht vorgezogen werden kann.

Größere Wichtigkeit besitzt dagegen eine Handschrift im Münchener Hauptstaatsarchiv mit dem Entwurf einer ursprünglichen Statutenfassung, der von zweiter Hand vielfach korrigiert wurde<sup>15</sup>. Die Korrekturen bewegen sich in Richtung auf den Mederer-Text, ohne ihn indessen schon ganz zu erreichen. Von diesem Entwurf her wird es möglich, nicht nur gelegentliche Ungenauigkeiten Mederers zu berichtigen, sondern die scheinbare Homogenität seines Textes in eine Bewegung aufzulösen, als deren Endprodukt die fertige Statutenfassung in neuem Licht erscheinen muß.

Die Statuten sind weder bei Mederer noch in den genannten Handschriften datiert, aber es bieten sich Anhaltspunkte genug, um ihnen im Geschehen des Gründungsjahres 1472 einen engeren Ort zuzuweisen. Vor allem stehen sie in einem bestimmten Verhältnis zur Stiftungsurkunde, das einerseits durch die Gleichzeitigkeit der Entstehung objektiv-chronologisch gegeben ist, andererseits den Charakter bewußter und ausdrücklicher gegenseitiger Berücksichtigung und Anpassung trägt. Es ergibt sich so das Bild zweier nicht mehr nur parallel nebeneinander herlaufender, sondern eng miteinander verquickter und aufeinander abgestimmter Gesetzgebungsprozesse, des landesherrlichen und des universitären.

Diese Zusammenhänge sind für sich selbst interessant genug, den Versuch einer detaillierten Nachzeichnung lohnend erscheinen zu lassen. Aufschlüsse zur offenen Datierungsfrage sind darüber hinaus jederzeit zu suchen und zu begrüßen.

## II. Versuch einer relativen Chronologie

Prantl nahm an, daß die Arbeit an der Stiftungsurkunde erst nach dem 2. Januar 1472 — dem Datum des herzoglichen Einladungsschreibens — begonnen habe<sup>16</sup>. Eine genauere Prüfung dieses Schreibens, das die Dotierung und Privilegierung der Universität als bereits geschehen vermeldet, hätte ihn jedoch vor einer so späten Ansetzung warnen müssen. Der Herzog berichtet im einzelnen, er habe die Universität mit Privilegien, Immunitäten und besonderen Ehren bedacht *unacum consulibus (quatenus tum nos, tum ipsos respicit)*<sup>17</sup>. Tatsächlich besitzt das

<sup>13</sup> StB Clm. 27322 I xix ff.

<sup>14</sup> Vgl. Anhang I.

<sup>15</sup> HStA NKB 10, 51—57.

<sup>16</sup> Prantl I 23.

<sup>17</sup> Mederer IV 40.